

Kirchenrat | 17. März 2025, ersetzt die Version vom 19. August 2013

Merkblatt „Finanzielle Regelungen Kirchenrat“

Gültig ab 1. Juli 2025

1. Grundlagen

In § 55 PBO ist festgehalten: «Für den mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Kirchenrates gemäss § 79 Kirchenordnung verbundenen Aufwand stehen dem Kirchenrat für die Entlohnung seines Vizepräsidentiums und der Kirchenräte sowie des Präsidiums des Pfarrkonvents Mittel im Umfang eines vollen maximalen Pfarrgehalts zur Verfügung. Die Entlohnung des Kirchenratspräsidentiums wird davon gesondert geregelt. Der Kirchenrat verteilt diese Mittel in eigener Kompetenz und Abhängigkeit des jeweiligen Aufgabenvolumens der Departemente sowie von ihm im Geschäftsreglement zusätzlich formulierter Kriterien an seine Mitglieder. Diese Entlohnung gilt als das Sitzungsgeld umfassendes Pauschalhonorar.»

In seinem Geschäftsreglement hält der Kirchenrat diesen Grundsatz ebenfalls fest, verschiebt die Kriterien für die Verteilung der Mittel aber in ein separates Merkblatt, um das Geschäftsreglement inhaltlich nicht zu überladen.

2. Verteilung der Mittel

Auf eine mögliche Abstufung der Entschädigung in Abhängigkeit des Aufgabenvolumens oder aufgrund anderer Kriterien wird verzichtet.

3. Höhe der Entschädigung

Die Mitglieder des Kirchenrates und das Präsidium des Pfarrkonvents (Departemente II-VIII) erhalten je eine Pauschale in der Höhe von CHF 18'000.-- pro Jahr für ihre Arbeit.

Bei in den Kirchenrat gewählten Pfarrpersonen mit einem 100 % Pensum in einer Kirchgemeinde wird die Pauschale aufgeteilt (50% zugunsten Pfarrperson, 50% zugunsten Kirchgemeinde). Kirchenpflege und Pfarrperson können davon abweichende Lösungen vereinbaren.

Spesen werden gemäss dem Reglement «Spesen und Auslagen» (KiGS 6.1.2) vergütet.

4. Leistungsumfang

Mit der Pauschale ist abgegolten:

- Aktenstudium, weitere Vorbereitung und Teilnahme an den Sitzungen und Anlässen des Kirchenrates
- Das Wahrnehmen aller mit dem Departement im engeren Sinn verbundenen Aufgaben (vgl. Dokument «Departementsverteilung Kirchenrat»)
- Alle Delegationen bzw. Vertretungen im Auftrag des Kirchenrates gemäss dem Dokument «Departementsverteilung Kirchenrat»

Nicht in der Pauschale enthalten sind:

- Ständige Mandate, welche Departementsverantwortliche im Auftrag des Kirchenrates ausüben (vgl. Dokument «Departementsverteilung Kirchenrat»)
- Teilnahme an Synodetagen
- Ausserordentliche, zeitlich befristete Mitarbeit in Arbeitsgruppen o.ä. gemäss Beschluss des Kirchenrates
- Zusätzliche fallweise Delegationen, z.B. für Konsultationen EKS

Für die nicht in der Pauschale enthaltene Arbeiten gelten die Ansätze gemäss § 54 Abs. 2 PBO, wobei davon abweichend das Aktenstudium für Synodetagen mit zusätzlich CHF 100.-- entschädigt wird. Die Rechnungsstellung solche Arbeiten hat halbjährlich per 1. Juni bzw. per 1. Dezember an die Leitung Finanzen zu erfolgen.

5. Besondere Bestimmungen

Vizepräsidium

Das Vizepräsidium des Kirchenrats erhält eine Funktions-Pauschale von CHF 3'000.--. Die Pauschale beinhaltet die Vertretung des Präsidiums im Falle von Abwesenheit bei Kirchenratssitzungen und allfällige Delegationen im Auftrag des Präsidiums.

Juristische Tätigkeit

Kirchenrat Peter Brodbeck ist vom Kirchenrat beauftragt, die ERK BL in juristischen Angelegenheiten zu beraten und zu vertreten. Diese Arbeit wird ergänzend zur Pauschale nach Aufwand entschädigt. Für alle juristischen Angelegenheiten, die Peter Brodbeck im Auftrag des Rates bearbeitet, gilt ein Stundenansatz von CHF 250.--.

Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere:

- Entwürfe und Änderungsentwürfe von Gesetzes- bzw. Ordnungs- oder Reglementstexten
- Erstellen von Vernehmlassungen und Rechtsschriften wie Eingaben oder Beschwerden
- Schriftverkehr mit Kirchgemeinden oder Dritten im Auftrag des Kirchenrates
- Teilnahme an Verhandlungen oder Sitzungen im Auftrag des Kirchenrates
- Telefonische Auskünfte

Peter Brodbeck erstellt quartalsweise ein Arbeitsjournal zu Händen des Präsidenten zum Visum. Die Auszahlung erfolgt ebenfalls vierteljährlich. Für die Teilnahme an den Synodetagen erhält Peter Brodbeck in Abweichung zu § 54 Abs. 2 PBO eine Tagespauschale von CHF 1'500.--, für halbtägige Synoden eine solche von CHF 750.--. Für diese Teilnahmen stellt er ebenfalls Rechnung.

6. Auszahlung

Die Pauschalen und die zusätzlich effektiv geltend gemachten Entschädigungen werden grundsätzlich halbjährlich, d.h. per 30. Juni bzw. per 31. Dezember ausbezahlt.

Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Basel-Landschaft

Christoph Herrmann, Pfr.
Kirchenratspräsident

Céline Graf
Kirchenschreiberin